Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2580

10. 10. 95

Sachgebiet 402

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

A. Problem

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, einkommensschwächeren Haushalten angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern, immer weniger erfüllen, weil es mit der Entwicklung der Mieten nicht mehr Schritt hält.

In den westlichen Bundesländern bezahlten Ende 1992 bereits 48 v. H. der Mieterinnen und Mieter eine Miete, die nicht mehr voll wohngeldfähig war; Ende 1993 waren es weit über die Hälfte. Ende 1995 werden etwa zwei Drittel aller Empfängerhaushalte durch zu niedrige Miethöchstbeträge einen Teil ihrer Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeld mindern können. Die Folge sind drastische Steigerungen der Mietbelastungsquoten. Bereits für 1994 weist das Sozioökonomische Panel (SOEP) lt. DIW-Bericht 8/95 durchschnittliche Mietbelastungsquoten (Bruttokaltmiete) von rund 30 v. H. bei Alleinerziehenden, älteren Ein-Personen-Haushalten (weiblich), bei Arbeitslosen und Geringverdienenden aus.

Rein nominelle Einkommenssteigerungen haben dazu geführt, daß viele Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger in den vergangenen Jahren aus der Förderung herausgefallen sind. Gleichzeitig steigt die Zahl derer, die pauschaliertes Wohngeld vom Sozialamt statt Tabellenwohngeld beantragen müssen.

Die Bundesregierung hat bisher trotz mehrfacher Ankündigungen und Zusagen, z. B. vor der Bundestagswahl 1994 oder im Zusammenhang mit der Beratung des Mietenüberleitungsgesetzes, weder eine Dynamisierung des Wohngeldes (West) noch eine umfassende Novellierung der Wohngeldregelung durchgeführt. Ob und wann im Jahr 1996 die Wohngeldnovelle realisiert wird, ist offen.

B. Lösung

Im Vorgriff auf eine allgemeine Wohngeldanpassung werden in einem ersten Schritt zum 1. Januar 1996 – befristet bis zum 30. Juni 1996 – die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes angehoben und ein Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung eingeführt.

C. Alternativen

Neufassung des künftig für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geltenden Wohngeldgesetzes noch 1995 und Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1. Januar 1996.

D. Kosten

Mehrkosten sind nicht exakt bezifferbar. Schätzungen gehen von Kosten in Höhe von jeweils 500 000 TDM für Bund und Länder aus.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittgebiet in das allgemeine Miethöherecht vom 10. Juni 1995 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum		
		Deutsche Mark						
einem/ einer Alleinstehenden	I	265	305	370	330	425	455	535
	II	280	325	400	365	455	485	570
	III	300	350	425	380	485	515	605
	IV	325	380	455	410	520	560	665
	V	350	400	490	440	565	600	700
	VI	370	430	530	470	600	640	750
zwei Familienmitgliedern	I	340	395	480	430	550	590	690
	II	365	420	515	455	590	630	740
	III	390	450	545	485	630	665	785
	IV	420	485	595	530	680	720	845
	V	450	520	635	565	725	775	910
	VI	480	560	680	605	780	830	970
drei Familienmitgliedern	I	410	475	575	510	660	700	830
	II	430	505	620	545	700	750	880
	III	460	535	655	580	750	800	940
	IV	500	575	710	630	810	860	1 020
	V	535	625	760	670	870	925	1 090
	VI	570	665	810	720	930	990	1 165
vier Familienmitgliedern	I	475	545	670	595	770	815	960
	II	505	580	715	635	815	870	1 025
	III	535	625	760	680	870	925	1 090
	IV	580	670	820	730	940	1 000	1 180
	V	625	720	880	785	1 010	1 075	1 265
	VI	665	775	940	840	1 080	1 145	1 355
fünf Familienmitgliedern	I	540	625	760	650	875	930	1 090
	II	575	665	815	725	930	990	1 170
	III	610	710	870	770	990	1 055	1 240
	IV	660	770	935	835	1 075	1 140	1 345
	V	710	820	1 010	895	1 150	1 225	1 440
	VI	755	880	1 075	955	1 230	1 310	1 540
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	65	80	95	85	110	115	130
	II	70	85	100	90	120	125	145
	III	80	90	110	95	125	130	150
	IV	85	95	115	100	130	145	160
	V	90	100	125	110	145	150	175
	VI	95	110	130	120	150	160	185“

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Anpassungspauschale

Von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 eine Anpassungspauschale von 1 800 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Anpassungspauschale von jeweils 600 Deutsche Mark abzusetzen."

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1995

Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Bundesregierung hat trotz mehrfacher Ankündigungen in den vergangenen Jahren, vor der Bundestagswahl 1994 und während der Diskussion über die von ihr beabsichtigte flächendeckende Einführung des Vergleichsmietensystems in den ostdeutschen Bundesländern keine zeitgleiche Einführung einer für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geltenden Wohngeldregelung gewährleistet. Weiterhin ist ungewiß, ob und wann 1996 die Wohngeldnovelle wirksam wird.

Deswegen hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Mietenüberleitungsgesetz (siehe Unterrichtung der Bundesregierung vom 25. April 1995, Drucksache 13/1187, S. 4 ff.) einen Vorschlag zu einer ersten Wohngeldanpassung unterbreitet. In der Begründung führt der Bundesrat an:

„Im Vorgriff auf eine allgemeine Wohngeldanpassung ist es ebenfalls unumgänglich, in einem ersten Schritt bereits zum 1. Januar 1996 – ebenfalls befristet bis zum 30. Juni 1996 – die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes anzuheben und einen Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung einzuführen.

Die Kosten dieser Leistungsverbesserung liegen erheblich unter dem vom Bund angegebenen Anpassungsbedarf von 3,6 Mrd. DM (Bund- und Länderanteil). Die Länder erwarten, daß nach Auslaufen dieser Übergangsregelungen zum 1. Juli 1996 eine Vereinheitlichung des Wohngeldrechts einschließlich der notwendigen Strukturveränderungen erfolgt.

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, einkommensschwächeren Haushalten angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern, immer weniger erfüllen, weil es mit der Entwicklung der Mieten nicht mehr Schritt hält. Seit der letzten Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietenentwicklung im Jahre 1990 sind die Mieten insgesamt um 22 v. H. gestiegen.

In den alten Bundesländern bezahlten Ende 1992 bereits 48 v. H. der Mieter eine Miete, die nicht mehr voll wohngeldfähig war; Ende 1993 waren es weit über die Hälfte. Ende 1995 werden etwa zwei Drittel aller Empfängerhaushalte durch zu niedrige Miethöchstbeträge einen Teil ihrer Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeld mindern können. Die Folge sind drastische Steigerungen der Mietbelastungsquoten.

Aus diesem Grunde sollen die Miethöchstbeträge um mindestens 20 v. H. erhöht werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Tabellen 1 bis 8 mit der z. Z. gültigen Formel zu erweitern, und zwar sowohl in der Einkommensspalte als auch in der Spalte ‚Miete/Belastung'.

Rein nominelle Einkommenssteigerungen haben dazu geführt, daß viele Wohngeldbesitzer in den vergangenen Jahren aus der Förderung herausgefallen sind. Allein in den Jahren 1992 und 1993 gab es nach den aktuellen Zahlen einen Rückgang an wohngeldberechtigten Haushalten (Tabellenwohngeld) von 1,28 Mio. auf 1 Mio., ein Rückgang um mehr als 20 v. H. in nur zwei Jahren.

Aus diesem Grund sollen die Anpassungspauschalen in den genannten Höhen eingeführt werden."

Dem Vorschlag des Bundesrates wurde im Zusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung des Mietenüberleitungsgesetzes nicht gefolgt.

Damit ist das Problem der sozial unverträglichen Mietbelastung für zunehmend mehr Haushalte ebenso wenig gelöst, wie mit polemischen Debatten gegen die Empfängerinnen und Empfänger pauschalierten Wohngeldes. Gerade die ausbleibende Anpassung des Wohngeldes ist eine Hauptursache dafür, daß zunehmend mehr Menschen auf pauschaliertes Wohngeld und Sozialhilfe statt auf Mietzuschüsse in Form von Tabellenwohngeld angewiesen sind.

Laut Information des ifs (Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e. V.) vom 29. September 1995 – Quelle: Statistisches Bundesamt – stiegen in den westlichen Ländern die Mieten einschließlich Nebenkosten gegenüber dem Vorjahreszeitraum wie folgt:

	1992	1993	1994	1. Hj. 1995
Mieten insgesamt	5,5	5,9	4,6	4,1
zum Vergleich: Lebenshaltungskosten	4,0	4,2	3,0	2,3

Die Bruttolöhne und -gehälter sowie die Durchschnittseinkommen stiegen noch langsamer, als die Lebenshaltungskosten (siehe DIW-Wochenbericht 18/95, S. 353).

Der dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Vorschlag des Bundesrates ist eine praktikable Möglichkeit, kurzfristig eine Veränderung zugunsten der betroffenen Personen herbeizuführen, ohne die Arbeit der Bundesregierung an einer umfassenden Novelle des Wohngeldrechtes zu behindern.

Notwendig ist Anpassung auch, um die Schlechterstellung finanzschwacher Haushalte in westlichen Ländern gegenüber Wohngeldberechtigten mit dem Wohngeldsondergesetz zu verringern.

Die Befristung bis 30. Juni 1996 erfolgt analog der Befristung des Wohngeldsondergesetzes mit der Annahme, daß bis dahin ein bundesweit geltendes Wohngeldgesetz wirksam ist, welches geeignet ist, allen Menschen bezahlbare Mietbelastungen in menschenwürdigen und angemessenen Wohnungen zu gewährleisten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333